

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Echt ist nicht gleich wahr

Schutzrichtung und Urkundenbegriff des § 267 StGB

Wer auf einem unterschriebenen Kaufvertrag einen falschen Preis nennt, fälscht nicht schon deshalb eine Urkunde. § 267 StGB schützt das Vertrauen darauf, dass eine Erklärung von dem erkennbaren Aussteller stammt. Ob ihr Inhalt stimmt, ist eine andere Frage. Die schriftliche Lüge des wirklichen Ausstellers wird von § 267 grundsätzlich nicht erfasst.

Die drei Funktionen

Eine Urkunde ist eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Die Verkörperung gewährleistet eine gewisse Dauerhaftigkeit, die Beweisfunktion betrifft rechtserhebliche Tatsachen und die Garantiefunktion ermöglicht die Zuordnung zu einem Aussteller. Eine Unterschrift ist häufig, aber nicht zwingend erforderlich.

Die Beweisbestimmung kann bereits bei der Herstellung bestehen oder später durch einen Berechtigten entstehen. Auch eine Erklärung über einen rechtswidrigen Vorgang kann Beweisbedeutung haben. Ein bloßer Entwurf ohne Beweisbestimmung genügt dagegen nicht. Entscheidend ist die konkrete Funktion des Gegenstands, nicht seine Bezeichnung als „Dokument“.

Wer ist Aussteller?

Nach der Geistigkeitstheorie ist Aussteller, wem die Erklärung geistig zugerechnet wird. Das ist nicht notwendig die Person, die Papier und Stift benutzt. Eine befugte Vertreterin kann eine Erklärung für das Unternehmen abgeben. Fehlt die Befugnis und soll der Rechtsverkehr dennoch das Unternehmen als Erklärenden ansehen, kann eine unechte Urkunde entstehen.

Merksatz: § 267 fragt zuerst nach der Identität des Erklärenden. Eine inhaltlich falsche Erklärung kann trotzdem echt sein.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Von der Kopie zum Kennzeichen

Grenzfälle des Urkundenbegriffs

Kopien und Ausdrücke

Eine als solche erkennbare einfache Fotokopie bildet regelmäßig nur eine fremde Erklärung ab; sie enthält nicht schon eine eigene Garantieerklärung des ursprünglichen Ausstellers. Wird eine Reproduktion dagegen als Original ausgegeben und erweckt sie dessen Beweisanspruch, kann sie selbst unechte Urkunde sein. Das Erscheinungsbild und die Verwendung müssen im Sachverhalt festgestellt werden. Beglaubigungsvermerke sind eigenständig zu beurteilen.

Ein Ausdruck elektronischer Informationen ist nicht automatisch eine Urkunde des vermeintlichen Datenurhebers. Zunächst ist zu fragen, welche verkörperte Erklärung mit welcher Ausstellerzuordnung vorliegt. Für manipulierte beweiserhebliche Daten kommt § 269 StGB in Betracht; Modul 02 trennt die Ebenen.

Zusammengesetzte Urkunden

Eine Gedankenerklärung kann mit einem Bezugsobjekt eine feste Beweiseinheit bilden. Beispiele sind das ordnungsgemäß am Fahrzeug angebrachte amtliche Kennzeichen oder ein hinreichend fest zugeordneter Preisaufkleber. Die Verbindung muss den Beweisgehalt tragen. Ein lose danebenliegendes Preisschild genügt nicht ohne Weiteres. Wer die Zuordnung verändert, kann die gesamte Beweiseinheit verfälschen.

Gesamturkunden

Mehrere Einzelurkunden können durch feste Zusammenfassung eine zusätzliche Erklärung über Vollständigkeit und Geschlossenheit verkörpern. Das ist etwa bei einem entsprechend geführten Geschäftsbuch möglich. Nicht jeder Papierstapel wird dadurch zur Gesamturkunde. Die Entfernung eines Blattes kann neben dessen Unterdrückung den Erklärungsgehalt der Gesamtheit verändern.

Prüfungstechnik: Benenne die konkrete Erklärung und ihren Aussteller. „Das ist ein Schriftstück“ ersetzt keine Urkundendefinition.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Drei Wege zur Fälschung

Die Handlungsvarianten des § 267 Abs. 1 StGB

Herstellen einer unechten Urkunde

Unecht ist die Urkunde, wenn der aus ihr hervorgehende Aussteller und der wirkliche Aussteller auseinanderfallen. Mit der Herstellung muss dieser falsche Herkunftseindruck entstehen. Eine Namensänderung oder ein Künstlername ist nicht automatisch eine Identitätstäuschung. Entscheidend ist, ob die Erklärung einer anderen Person zugeschrieben werden soll.

Verfälschen einer echten Urkunde

Verfälschen bedeutet nachträgliches unbefugtes Ändern des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, sodass der ursprüngliche Aussteller als Urheber der geänderten Erklärung erscheint. Auch der ursprüngliche Aussteller kann nach Verlust seiner Änderungsbefugnis verfälschen. Die bloße körperliche Beschädigung ohne Änderung der Erklärung fällt dagegen nicht unter diese Variante; § 274 StGB kann einschlägig sein.

Gebrauchen

Gebraucht wird eine unechte oder verfälschte Urkunde, wenn sie dem zu Täuschenden so zugänglich gemacht wird, dass er sie wahrnehmen kann. Tatsächliches Lesen oder ein gelungener Irrtum ist nicht erforderlich. Das Vorlegen, Einreichen oder gezielte Zugänglichmachen kann genügen. Die bloße Aufbewahrung in einer privaten Schublade genügt nicht.

Für alle Varianten verlangt § 267 Abs. 1 StGB Vorsatz und Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr. Der Täter muss die Beweiskraft für rechtserhebliches Verhalten ausnutzen wollen; sichere Kenntnis einer solchen Verwendung kann ebenfalls genügen. Eine Bereicherungsabsicht ist nicht erforderlich. Ein erkennbar scherzhaftes Fantasiedokument ohne rechtserheblichen Täuschungszweck erfüllt diese besondere subjektive Voraussetzung nicht.

Aufbau: Urkunde, Unechtheit beziehungsweise Verfälschung, konkrete Tathandlung, Vorsatz, Täuschung im Rechtsverkehr; anschließend Rechtswidrigkeit und Schuld.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Versuch und Zusammenspiel

Strafbarkeit und Konkurrenzen begründen

Der Versuch ist nach § 267 Abs. 2 StGB strafbar. Vor dem unmittelbaren Ansetzen stehen bloße Vorbereitungen wie das Beschaffen von Papier. Ob bereits das Ansetzen einer falschen Unterschrift tatbestandsnah ist, hängt vom konkreten Tatplan ab. Für einen untauglichen Versuch muss der Täter sich Umstände vorstellen, unter denen eine tatbestandsmäßige Urkunde entstehen oder gebraucht werden würde.

Mehrere Varianten derselben Urkunde

Wer eine unechte Urkunde bereits mit dem konkreten Plan eines späteren Gebrauchs herstellt und diesen Plan verwirklicht, begeht regelmäßig eine einheitliche Urkundenfälschung. Herstellung und geplanter Gebrauch werden nicht schematisch als zwei selbstständige Taten addiert. Ein erst später gefasster neuer Verwendungsentschluss oder weitere selbstständige Gebrauchsakte verlangen eine gesonderte Konkurrenzprüfung.

Verbindung zum Betrug

§ 267 StGB verlangt keinen Vermögensschaden. § 263 StGB setzt dagegen Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Schaden sowie die besondere Bereicherungsabsicht voraus. Wird mit einer falschen Urkunde zugleich ein Betrug begangen, kommt Tateinheit in Betracht. Bei bloßem Einreichen ohne anschließende Verfügung kann § 267 vollendet sein, während der Betrug im Versuch bleibt.

Die Regelbeispiele des § 267 Abs. 3 StGB sind Strafzumessungsregeln; Absatz 4 enthält eine Qualifikation. Gewerbsmäßigkeit und Bandenbezug müssen mit Tatsachen begründet werden. Ein hoher Schuldenstand allein belegt weder wiederholte Einnahmeabsicht noch die besonderen Voraussetzungen einer Bandenqualifikation.

Schreibübung

Formuliere für eine selbst unterschriebene falsche Reisekostenabrechnung zunächst die Ausstellerzuordnung. Prüfe erst danach, ob zusätzlich eine fremde Unterschrift, ein verfälschter Beleg oder ein Betrug vorliegt.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Fall 01: Die veränderte Abrechnung

Urkundenfälschung und versuchter Betrug

Mira arbeitet im Vertrieb der Nord GmbH. Nach einer genehmigten Dienstreise erhält sie vom Hotel eine unterschriebene Originalrechnung über 180 Euro. Die Rechnung bezeichnet das Hotel als Aussteller und weist den tatsächlich geschuldeten Betrag richtig aus. Die Nord GmbH erstattet nur tatsächlich entstandene und belegte Kosten.

Zu Hause verändert Mira die Ziffern auf der Originalrechnung so sorgfältig, dass nun 480 Euro zu lesen sind. Die Unterschrift und der sonstige Rechnungsinhalt bleiben unverändert. Mira will sich die Differenz von 300 Euro auszahlen lassen. Schon bei der Änderung plant sie, gerade diese Rechnung einmalig in der Reisekostenstelle vorzulegen.

Am folgenden Morgen übergibt sie den Beleg der zuständigen Mitarbeiterin Lena und erklärt, sie habe 480 Euro für die Übernachtung bezahlt. Lena nimmt den Beleg entgegen und kann ihn vollständig lesen. Weil ihr die ungewöhnlich hohen Kosten auffallen, fragt sie aber sofort beim Hotel nach. Sie erfährt noch vor jeder Buchung den richtigen Betrag. Eine Erstattung von 480 Euro wird nicht angewiesen. Den unstreitig geschuldeten Betrag von 180 Euro zahlt die Nord GmbH später regulär aus.

Mira wusste, dass sie nur 180 Euro ausgegeben hatte und dass niemand ihr eine Erstattung der zusätzlichen 300 Euro schuldete. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe bestehen nicht. Es gibt keine Hinweise auf weitere Taten oder einen auf Wiederholung angelegten Plan.

Aufgabe

Prüfe Miras Strafbarkeit nach § 267 und § 263 StGB. Gehe auf die Vollendung der Urkundenfälschung, den Betrugsversuch und das Verhältnis der Handlungen ein. Prüfe keine besonderen Strafzumessungsgründe ohne Sachverhaltsbasis.

Deine Notizen

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Lösung 01: Die Herkunft der Erklärung

§ 267 Abs. 1 StGB im Gutachtenstil

Mira könnte sich durch die Änderung und Vorlage der Hotelrechnung wegen Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

Die unterschriebene Originalrechnung enthält die verkörperte Erklärung des erkennbaren Hotels, für Miras Übernachtung seien 180 Euro geschuldet. Sie ist zum Nachweis der Reisekosten geeignet und bestimmt. Damit liegt eine echte Urkunde vor. Dass Mira die Rechnung besitzt, gibt ihr keine Befugnis, die Erklärung des Hotels umzuschreiben.

Durch das Ändern der Ziffern erscheint das Hotel nun als Aussteller einer Rechnung über 480 Euro. Der rechtserhebliche Inhalt wird nachträglich unbefugt verändert, während die ursprüngliche Ausstellerzuordnung erhalten bleibt. Mira hat eine echte Urkunde verfälscht. Es geht nicht lediglich um eine schriftliche Lüge Miras: Die falsche Erklärung wird gerade dem Hotel zugerechnet.

Mira hat die verfälschte Rechnung außerdem gebraucht. Sie übergab sie Lena in der Reisekostenstelle und machte sie damit für die Entscheidung über die Erstattung wahrnehmbar. Dass Lena misstrauisch war und die Unrichtigkeit rechtzeitig erkannte, hindert das Gebrauchen nicht. Der Tatbestand setzt weder einen erfolgreichen Irrtum noch eine Auszahlung voraus.

Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Mira kennt Originalbetrag, Aussteller und fehlende Änderungsbefugnis. Sie handelt vorsätzlich. Die Rechnung soll die GmbH zur Auszahlung zusätzlicher Reisekosten veranlassen; damit handelt sie zur Täuschung im Rechtsverkehr. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. § 267 Abs. 1 StGB ist bereits durch das Verfälschen vollendet und durch den anschließenden Gebrauch verwirklicht.

Subsumtion: Entscheidend ist die scheinbare Erklärung des Hotels über 480 Euro. Genau diese Herkunftstäuschung unterscheidet den Fall von Miras eigener falscher Abrechnung.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Lösung 01 fortgesetzt

Betrugsversuch und Konkurrenzen

§ 263 Abs. 1, Abs. 2, § 22, § 23 Abs. 1 StGB

Ein vollendeter Betrug scheidet aus. Lena erkennt die Unrichtigkeit vor jeder vermögensmindernden Verfügung. Die spätere Auszahlung von 180 Euro erfüllt einen wirklichen Anspruch und bewirkt hinsichtlich der zusätzlichen 300 Euro weder Verfügung noch Schaden.

Der Betrugsversuch ist nach § 263 Abs. 2 StGB strafbar. Mira müsste Tatentschluss haben. Sie will Lena durch Rechnung und mündliche Behauptung über tatsächlich angefallene Hotelkosten täuschen. Nach ihrer Vorstellung soll Lena irrtümlich 480 Euro als erstattungsfähig ansehen und eine entsprechende Auszahlung zulasten der Nord GmbH veranlassen. Lena ist als zuständige Mitarbeiterin zur Verfügung über deren Vermögen befugt. Der geplante Schaden beträgt 300 Euro, weil nur 180 Euro geschuldet sind.

Mira erstrebt die zusätzlichen 300 Euro für sich. Dieser Vorteil ist die Kehrseite des geplanten Schadens und mangels Anspruch rechtswidrig. Mira weiß dies. Durch die Vorlage bei der entscheidungszuständigen Mitarbeiterin setzt sie ohne wesentliche Zwischenschritte zur Täuschung und Vermögensschädigung an. Der Versuch ist rechtswidrig und schuldhaft. Ein freiwilliger Rücktritt ist nicht ersichtlich; der Plan scheitert an Lenas Kontrolle.

Gesamtergebnis

Das Verfälschen und der bereits dabei geplante einmalige Gebrauch derselben Rechnung bilden eine einheitliche Urkundenfälschung. Der Gebrauch verwirklicht zugleich das unmittelbare Ansetzen zum Betrug. Mira ist daher wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug strafbar, § 52 StGB. Die gewöhnliche Erstattung der 180 Euro ändert daran nichts.

Transfer

Würde Mira nur eine selbst unterschriebene Abrechnung mit 480 Euro einreichen und keinen fremden Beleg manipulieren, müsste § 267 anhand der echten Ausstellerzuordnung neu geprüft werden. Ein Betrugsversuch könnte trotzdem vorliegen.

MODUL 01 / URKUNDENFÄLSCHUNG

Wissen aktiv abrufen

Fünf Fragen zur Urkundenfälschung

Welche drei Merkmale bestimmen die Urkunde?

Verkörperte menschliche Gedankenerklärung, Eignung und Bestimmung zum Beweis im Rechtsverkehr sowie Erkennbarkeit des Ausstellers. Die drei Funktionen müssen am konkreten Gegenstand nachvollziehbar sein.

Was unterscheidet eine unechte von einer unwahren Urkunde?

Unechtheit betrifft die falsche Ausstellerzuordnung; Unwahrheit den Inhalt. Eine echte Urkunde mit falschem Inhalt erfüllt § 267 StGB grundsätzlich nicht allein deshalb.

Wann ist eine Urkunde gebraucht?

Sobald sie dem zu Täuschenden zur Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Tatsächliches Lesen, Irrtum oder Vermögensschaden sind nicht erforderlich.

Können Herstellung und späterer Gebrauch eine Tat bilden?

Ja, insbesondere wenn der konkrete Gebrauch bereits bei der Herstellung geplant war und diesen Plan verwirklicht. Neue Entschlüsse und zusätzliche Gebrauchsakte sind gesondert zu würdigen.

Warum bleibt der Betrug in Fall 01 im Versuch?

Lena erkennt die Täuschung vor einer vermögensmindernden Verfügung. Mira hat aber Tatentschluss und setzt durch das Einreichen unmittelbar an; § 267 ist unabhängig davon vollendet.